

**Richard Gimbel: Die Reichsstadt Frankfurt am Main unter dem Einfluß der Westfälischen Gerichtsbarkeit (Feme). Frankfurt a.M.: Waldemar Kramer 1990. 271 S. m. 5 Abb. (Studien zur Frankfurter Geschichte, Bd. 25) Geb.**

Die Arbeit, eine um 1960 angeregte und 1985 abgeschlossene Frankfurter historische Dissertation, möchte zeigen, "wie vielfältig und intensiv die Westfälische Gerichtsbarkeit mit angedrohten oder eröffneten Verfahren auf das spätmittelalterliche Frankfurt eingewirkt hat" (S. 14 f.). Sie behandelt lediglich den Zeitraum von 1374 (erster nachweisbarer Kontakt zur Feme) bis 1437 (Tod Kaiser Sigmunds), wobei der erste Teil den chronologisch besprochenen Fällen bis 1410, der zweite den sachlich gegliederten Belegen aus dem quellenmäßig besser bezeugten Anschlußzeitraum gewidmet ist. Hauptquellen sind die im Frankfurter Stadtarchiv erhaltenen Femegerichtssachen, die auf drei Archivbestände verteilt sind (Konkordanz auf S. 252).

Deutlich ist erkennbar, daß die reichsstädtischen Femesorgen der 1380er Jahre eng mit den kriegerischen Konflikten zwischen den Städten und dem Adel zusammenhingen. Noch zu Beginn der Regierungszeit Sigmunds dominierten die adligen Kläger, die auf die Solidarität der adligen Freigrafen hoffen durften, während sich später der Kreis der Kläger sozial ausweitete. Für die Regierungszeit Sigmunds konnte der Verfasser etwa 30 Verfahren ermitteln, gegen die sich die Stadt als Beklagte, meist aber im Namen ihrer Bürger wehren mußte. Man erfährt viel über die unterschiedlichen Möglichkeiten der "Femeabwehr". Konnte man sich nicht mit dem Kläger einigen, kam es vor allem darauf an, auf die Freigrafen und ihre Stuhlherren Einfluß zu gewinnen. In Westfalen war dabei in erster Linie die Vermittlung der Reichsstadt Dortmund und des Erzbischofs von Köln wichtig. Die detaillierte und quellennahe Darstellung des Verfahrens aus der Perspektive der Frankfurter Überlieferung gewährt aufschlußreiche Einblicke in die Verfahrensschriftlichkeit, in die allgemeine Praxis der Femegerichtsbarkeit, vor allem aber in die Frankfurter Außenpolitik. Einiges Licht fällt auch auf den Umgang des königlichen Hofes mit der Westfälischen Gerichtsbarkeit. So lästig und aufwendig die Auseinandersetzung mit dem Westfälischen Gerichten auch war - das Äußerste, eine Hinrichtung durch Freischöffen, konnte von der Stadt in jedem Fall vermieden werden (S. 107).

Gimbels Studie ist eine willkommene Bereicherung nicht nur des in den letzten Jahrzehnten immer spärlicher gewordenen rechtsgeschichtlichen Schrifttums über die Feme, sondern auch der Frankfurter Stadtgeschichtsforschung, zumal sie einen Überblick über den Inhalt der einschlägigen Frankfurter Archivalien bietet. Zu bemängeln ist allerdings, daß die Fälle aus dem zweiten Hauptteil nicht auch zusammenhängend, etwa in Form von Kurzregesten, vorgestellt werden. Jedoch erschließt das Personen- und Ortsregister die vielfältige personen- und ortsgeschichtliche Ausbeute der Arbeit.

Klaus Graf

**Druckfassung erschienen in: *Nassauische Annalen 103 (1992), S. 388***

---